



## **Pressemitteilung**

**vom 3. September 2019**

### **(K)ein Wunder, wie die Zeit vergeht – Haushaltskonsolidierung in der letzten Minute?**

**Präsidentin des Landesrechnungshofs stellt Jahresbericht 2019 vor**

„Trotz der seit Jahren anhaltend hohen Steuereinnahmen und den niedrigen Zinsausgaben ist es NRW bislang nicht gelungen, den hohen Schuldenstand von rund 144,0 Milliarden Euro am Ende des Haushaltsjahres 2018 nennenswert zu reduzieren“, sagte die Präsidentin des Landesrechnungshofs, Prof. Dr. Brigitte Mandt, anlässlich der Vorstellung des Jahresberichts am 3. September 2019.

Der Landesrechnungshof habe beständig darauf aufmerksam gemacht, dass die guten Rahmenbedingungen – wie die gute Konjunkturlage, Rekordsteuereinnahmen und niedrige Zinsen – keine Selbstverständlichkeit sind und für eine strukturelle Konsolidierung des Haushalts genutzt werden sollten. „Ein Jahr vor der Schuldenbremse, also quasi ‚in der letzten Minute‘, ist dies dringlicher als je zuvor geboten. An dem bisherigen Dreiklang ‚konsolidieren, modernisieren und investieren‘ sollte festgehalten werden. Dazu gehört vor allem, auf einen Abbau des hohen Schuldenstandes hinzuwirken und Schulden zu tilgen“, betonte die Präsidentin. Die Bildung finanzieller Reserven durch überhöhte Haushaltsansätze oder allgemeine Rücklagen könnten eine nachhaltige Konsolidierung nicht ersetzen, da nicht festgelegt sei, wo konkret gespart werden solle.

### Zur allgemeinen Haushaltssituation:

Bei den Steuereinnahmen habe das Land in 2018 mit rund 59,2 Milliarden Euro erneut ein Rekordergebnis verzeichnet. Nach der jüngsten Steuerschätzung vom Mai 2019 würden die Steuereinnahmen in den kommenden Jahren aber nicht mehr wie erwartet ansteigen. In 2019 und 2020 würden voraussichtlich insgesamt rund 1,7 Milliarden Euro fehlen, mit denen der Finanzminister bislang in seiner Mittelfristigen Finanzplanung für 2018 bis 2022 gerechnet hat.

Zugleich sei absehbar, dass in verschiedenen Bereichen, wie zum Beispiel den Transferausgaben an die Kommunen und den Personalausgaben, zusätzliche Haushaltsbelastungen durch Mehrausgaben entstehen werden.

„Die Landesregierung musste ihre eigenen Ziele zum geplanten Schuldenabbau daher bereits korrigieren. Im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs für 2020 ist von der noch 2018 denkbaren Schuldentilgung keine Rede mehr. Neu erklärtes Ziel ist nunmehr ein ausgeglichener Haushalt – ein Ziel, das ohnehin durch die einzuhaltende Schuldenbremse vorgegeben ist. Handlungsspielräume erhält sich die Landesregierung jedoch nur, wenn bei hinter den Erwartungen zurückbleibenden Einnahmen und absehbaren Mehrausgaben stringenter gespart wird“, führte Mandt weiter aus.

Der Jahresbericht zeige, wie im Einzelfall gespart bzw. wirtschaftlicher gehandelt werden könne. Zudem enthalte er konstruktive Empfehlungen und Vorschläge, die auf ein effektiveres und effizienteres Verwaltungshandeln hinwirken sollen. Gleichzeitig würden Anhaltspunkte gegeben, wie Einnahmen des Landes erhöht werden können.

## Im Einzelnen zu den Jahresberichtsbeiträgen 2019:

### Sparen und wirtschaftlicher Einsatz finanzieller Ressourcen

#### **Beitrag 9: Pädagogischer und erziehungswissenschaftlicher Dienst im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Prüfung führte zu der Feststellung, dass die Personalverteilung von Stellen des pädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Dienstes im Justizvollzug des Landes nicht bedarfsgerecht erfolgte. Sie orientierte sich nicht an der tatsächlichen Belegung der Justizvollzugseinrichtungen. Auch lagen die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden der Lehrkräfte zum Teil deutlich unter der festgesetzten Pflichtstundenzahl. Zusätzliche Ausgaben für nicht-hauptamtliche Lehrkräfte ließen sich durch eine Angleichung an die Pflichtstundenzahl vermeiden.

#### **Beitrag 10: Vernichtung und Verwertung von Schriftgut in der Justiz – Nachschau**

Der Landesrechnungshof hatte dem Ministerium der Justiz aufgrund einer Prüfung im Jahre 2013 vorgeschlagen, die Vernichtung und Verwertung des ausgesonderten Schriftguts der Justiz künftig zentral und durch Fremdfirmen ausführen zu lassen. Eine Anfang 2019 durchgeführte Nachschau ergab, dass bisher nur eines der drei Oberlandesgerichte eine Ausschreibung zur Umstellung des Vernichtungs- und Verwertungsverfahrens eingeleitet hatte. Der zeitliche Ablauf für den auch vom Ministerium grundsätzlich begrüßten Wechsel ist im Hinblick auf vermeidbare Ausgaben von jährlich mehr als 1 Million Euro inakzeptabel.

## **Beitrag 16: Prüfung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms**

Das Hochschulbaukonsolidierungsprogramm – mit einem Programmvolumen von 1,2 Milliarden Euro – stellt die zweite Stufe des 2009 bis 2015 begonnenen Abbaus des Sanierungs- und Modernisierungsstaus an den Hochschulen dar. Der reine Landesanteil an dem Programmvolumen beträgt 590 Millionen Euro. Die Prüfung des Landesrechnungshofs ergab, dass das Land diesen Anteil als Baukostenzuschuss an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen spätestens Ende 2021 ausgezahlt haben soll, obwohl die Fertigstellung für einen Großteil der Maßnahmen erst für 2024 bis 2027 prognostiziert wird.

Nach dem Eintritt der Schuldenbremse zum 01.01.2020 ist zudem nicht absehbar, wann die Baumaßnahmen des Programms tatsächlich realisiert werden können. Aus den bisher erhaltenen Mitteln durfte der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen keine Rücklagen bilden. Demnach wird er die Projekte in Konkurrenz zu allen anderen von ihm durchzuführenden Baumaßnahmen aus seinem laufenden Cashflow finanzieren müssen.

Nach eigenen Berechnungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen steht bereits seit Juli 2018 fest, dass eine Umsetzung des Programms nur mit weiteren Mitteln in Höhe von bis zu 400 Millionen Euro möglich ist. Zwischenzeitlich hat sich die Summe auf 496 Millionen Euro erhöht. Ein Controlling im Sinne einer echten Steuerung (z. B. auch zur Kostenminimierung) fand nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs nicht statt.

## **Beitrag 17: Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen**

Im Zuge des Flüchtlingszustroms hatte das Land ab 2015 seine Unterbringungskapazitäten erheblich ausgebaut. Der Landesrechnungshof hat untersucht, wie das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sichergestellt hat, dass das ausgebaut-

te Aufnahmesystem zeitnah fortentwickelt und optimiert wird. Dabei war festzustellen, dass die für das Aufnahmesystem genannten Ziele (nämlich ein regional ausgewogenes und wirtschaftliches System zu schaffen, das sich flexibel auf Veränderungen einstellen kann) nicht weiter konkretisiert wurden. Außerdem gab es kein Verfahren, durch das eine Zielerreichung gemessen werden konnte. Schließlich fehlte es an einer strategischen Ausrichtung, so dass nicht sichergestellt war, dass bei möglichen Fehlentwicklungen und Veränderungen steuernd eingegriffen werden konnte. Insgesamt konnte der Landesrechnungshof aufgrund der Mängel in der Aktenführung des Ministeriums nicht feststellen, dass das Ministerium bei seinen Entscheidungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet hat.

### **Beitrag 19: Sanierung des Hauptgebäudes der Universität Bielefeld**

Die baubegleitende Prüfung bezog sich auf die Planung und den Beginn der Sanierung des 1. Bauabschnitts dieser Baumaßnahme. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass sich die prognostizierten Kosten für den 1. Bauabschnitt noch vor Baubeginn von 132 Millionen Euro auf rund 255 Millionen Euro nahezu verdoppelt haben. Zudem ist absehbar, dass sich die geplante Projektlaufzeit für den 1. Bauabschnitt um fünf Jahre verlängert und die vollständige Sanierung des Hauptgebäudes statt der ursprünglich veranschlagten 13 Jahre voraussichtlich 27 Jahre in Anspruch nehmen wird. Die Mehrkosten und den Zeitverzug führt der Landesrechnungshof insbesondere auf Mängel bei der Kostenkalkulation, der Planung und Durchführung der Schadstoffentsorgung, der Planung der Technischen Anlagen sowie auf langwierige Abstimmungsprozesse zwischen dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen und der Universität Bielefeld zurück.

Die Projektkosten über alle Bauabschnitte bezifferte der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen zunächst auf rund 658

Millionen Euro und im März 2018 dann bereits auf rund 1,17 Milliarden Euro. Dies wiegt umso schwerer, als die Refinanzierungsmodalitäten der Baumaßnahme über alle Bauabschnitte immer noch nicht abschließend geklärt sind. Zugleich ist nach Ansicht des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen ab Beginn der Sanierung eine Umkehr hin zu einem Ersatzneubau nicht mehr möglich.

### **Beitrag 21: Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen**

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen berechnete ab 2016 für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes Entgelte, die sich mit Blick auf das in der Betriebssatzung verankerte Selbstkostenprinzip aus Sicht des Landesrechnungshofs als problematisch erwiesen. Ursachen waren vor allem Fehlkalkulation, Kostenaufschläge oberhalb der Selbstkosten sowie preispolitisch motivierte Abweichungen von den Selbstkosten. Eine aufgrund der Fehlkalkulation gebildete Rückstellung war unzulässig. Die Rückstellung bewirkte zusammen mit fehlerhaften Wertberichtigungen einen geminderten Bilanzgewinn für das Jahr 2016. Dadurch standen rund 8 Millionen Euro nicht für eine Abführung an den Landeshaushalt zur Verfügung. Deshalb hat der Landesrechnungshof u. a. die Auflösung der gebildeten Rückstellung und Anpassungen der Bewertungsmethoden empfohlen.

## Effektives und effizientes Verwaltungshandeln

### **Beitrag 8: EPOS.NRW in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz**

Die Prüfung des Standes der Einführung von EPOS.NRW in neun Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes zeigte, dass die mit der Einführung des Programms verfolgten Ziele zur Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens nicht erreicht waren. Insbesondere nutzten die Aus- und Fortbildungseinrichtungen die Instrumente von EPOS.NRW noch nicht zur Verwaltungssteuerung. Zudem hatten die Einrichtungen die Struktur ihrer Kosten- und Leistungsrechnungen nicht einheitlich entwickelt, sodass Vergleichsbetrachtungen zwischen den Einrichtungen noch nicht möglich waren. Defizite bei der verursachungsgerechten Zuordnung führten außerdem zu nicht belastbaren Ergebnissen in den Kosten- und Leistungsrechnungen. Der Landesrechnungshof hat u. a. die Einführung von Zielvorgaben und Kennzahlen sowie die Vereinheitlichung der Kosten- und Leistungsrechnungen empfohlen.

### **Beitrag 11: Verwendung von Integrationsstellen**

Bei einer Prüfung der Verwendung von Integrationsstellen, die Schulen zur Verfügung gestellt wurden, ergab sich, dass die Kriterien der Stellenzuweisung nicht nachvollziehbar waren, die entsprechenden Anträge der Schulen überwiegend nicht den Vorgaben entsprachen und das Zuweisungsverfahren zudem aufwendig war. Eine Evaluation der Vergabe von Integrationsstellen fand ebenfalls nicht statt.

## **Beitrag 12: Prüfung der Ersatzschulfinanzierung: Freie Waldorfschulen**

Der Landesrechnungshof hat sich mit den für die Refinanzierung des Grundstellenbedarfs der Freien Waldorfschulen erlassenen Regelungen befasst. Demnach wird bei der Ermittlung der zuschussfähigen Personalkosten der Personalaufwand zugrunde gelegt, der für den lehrplanmäßigen Unterricht vergleichbarer öffentlicher Schulen erforderlich ist. Hinsichtlich der Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen werden die Grundschulen als vergleichbare Schulform herangezogen. Das bedeutet, dass eine Lehrkraft grundsätzlich 28 Pflichtstunden in der Woche leisten müsste. Die Prüfung ergab jedoch, dass die Refinanzierung der Lehrkräfte in der Praxis der Freien Waldorfschulen auf der Grundlage der für Gymnasien und Gesamtschulen geringeren Pflichtstunden von 25,5 Stunden in der Woche erfolgte. Bei den Klassen 5 bis 11 ist aus Sicht des Landesrechnungshofs die Zuordnung zur Schulform der Gesamtschule – anstelle zum Gymnasium – für die Zukunft zu hinterfragen. Zudem führen Stellenzuschläge, die den Freien Waldorfschulen zusätzlich zum Grundstellenbedarf gewährt werden, zu einer Besserstellung im Vergleich mit entsprechenden privaten oder öffentlichen Schulen und sind daher nicht mit dem ersatzschulrechtlichen Ausgabenbegrenzungsgebot vereinbar.

## **Beitrag 13: Berufungs- und Bleibeverhandlungen**

Der Landesrechnungshof überprüfte an vier Universitäten die Verfahren bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren und stellte dabei u. a. fest, dass die Berufsordnungen der geprüften Universitäten hinsichtlich der Verfahrensfristen, der Funktion der/des Berufungsbeauftragten und der Frage der Befangenheit von Mitgliedern der Berufungskommissionen im Einzelfall ergänzungsbedürftig waren. Zudem ent-



sprachen die im Zusammenhang mit Berufungen und Bleibeverhandlungen gewährten Leistungsbezüge nicht in allen Fällen den rechtlichen Vorgaben, sodass Anpassungen der Regelungen empfohlen wurden.

#### **Beitrag 14: Effiziente Prozesse im Drittmittelmanagement**

Die Prüfung zeigte, dass die Bearbeitung und Abwicklung von Drittmittelprojekten an den Hochschulen einen erheblichen technischen, personellen und organisatorischen Aufwand verursachten. Die Verwaltungsprozesse waren zudem häufig nicht effizient genug. Der Landesrechnungshof hat den jeweiligen Hochschulen u. a. die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems und einer elektronischen Akte sowie die Implementierung digitaler, workflowunterstützter Prozesse empfohlen. Ferner sollten die in der Antrags- und Angebotsphase anfallenden Verwaltungsaufgaben von einer zentralen Organisationseinheit wahrgenommen werden.

#### **Beitrag 15: Förderung der interkulturellen Kulturarbeit**

Im Rahmen der Prüfung einer Förderung des Landes für eine Einrichtung im Bereich der interkulturellen Kulturarbeit stellte der Landesrechnungshof fest, dass diese Einrichtung nicht institutionell, sondern „als Projekt“ gefördert wurde. Des Weiteren waren weder Ziele noch Kriterien festgelegt worden, anhand derer der Erfolg der Fördermaßnahmen im weiteren Verlauf hätte beurteilt werden können. Verschiedene Evaluierungen haben gezeigt, dass die bei der Gründung formulierte Zielsetzung – nämlich Modelle für die Zukunft der globalen Stadtgesellschaft, der Region und des Landes zu formulieren und gleichzeitig die kreativen Potenziale der Menschen zu fördern – nicht oder nicht umfänglich erreicht wurde.

**Beitrag 18: Gewährung von Zuschüssen durch eine Stiftung**

Die Prüfung der durch eine Stiftung gewährten Zuschüsse ergab u. a. Mängel bei der Dokumentation, der Begründung von Entscheidungen über die Förderhöhe, der Überwachung der Zuwendungsverfahren und insbesondere der Prüfung der Verwendungsnachweise. Zudem wurden in einer Reihe von Förderfällen zuwendungsrechtliche Verstöße der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger festgestellt. Der Landesrechnungshof hat auf eine ordnungsgemäße Aktenführung, Dokumentation und Überwachung der Verwendung der Zuwendungen sowie auf eine ordnungsgemäße Prüfung der Verwendungsnachweise hingewiesen.

**Beitrag 20: Verfahren zur Bewilligung von Förderungen mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

Bei einer stichprobenweisen Überprüfung der Verfahren zur Bewilligung von Förderungen mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Förderphase 2014 – 2020 stellte der Landesrechnungshof mehrere verfahrenstechnische Probleme fest. Er hat insbesondere eine zentrale Aufbereitung von Informationen für die bewilligenden Stellen für erforderlich erachtet. Darüber hinaus hat er Änderungen bezüglich des zur Abwicklung der Förderungen eingeführten speziellen IT-Verfahrens sowie der Anwendung von Pauschalen bei der Bewilligung angeregt.

## Einnahmen des Landes erhöhen

### **Beitrag 22: Besteuerung der Lotterien und der Renn- und Sportwetten**

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen einer Prüfung der Besteuerung der Lotterien und der Renn- und Sportwetten festgestellt, dass aufgrund unzureichender gesetzlicher Regelungen ein strukturelles Defizit bei der Besteuerung des Online-Glücksspiels besteht. Bei Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen könnten jährlich mehr als 100 Millionen Euro für den Landeshaushalt zusätzlich vereinnahmt werden.

### **Beitrag 23: Bearbeitung von Einkommensteuerfällen mit bedeutenden Einkünften**

Die bei 16 Finanzämtern durchgeführte Prüfung der Bearbeitung von Einkommensteuerfällen mit bedeutenden Einkünften der Jahre 2013 bis 2015 wies in jedem dritten untersuchten Fall Mängel auf. Insgesamt könnte eine höhere Einkommensteuer in Höhe von rund 2,1 Millionen Euro noch vereinnahmt werden. Der Landesrechnungshof hat eine deutliche Steigerung der Bearbeitungsqualität für erforderlich gehalten und dem Ministerium der Finanzen entsprechende Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung gegeben.

Der Jahresbericht 2019 und dessen Kurzfassung können im Internet-Angebot des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen unter [www.lrh.nrw.de/jb2019](http://www.lrh.nrw.de/jb2019) abgerufen werden.

### **Hintergrundinformationen zum Landesrechnungshof**

Der Landesrechnungshof ist eine unabhängige oberste Landesbehörde. Er prüft die Rechnung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes auf Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit. Seine Jahresberichte fassen die bedeutendsten Prüfungen eines Geschäftsjahres zusammen. Mit diesen wird sich der Landtag im Einzelnen beschäftigen und ggf. beschließen, welche Maßnahmen einzuleiten sind. Sie sind somit die Grundlage der Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Im Landesrechnungshof und in den sechs ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern arbeiten rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die fünfzehn Mitglieder des Landesrechnungshofs sind in richterlicher Unabhängigkeit weisungsfreie Wächterinnen und Wächter über die Landesfinanzen. Sie stehen den fünfzehn Prüfungsgebieten vor. Fünf Mitglieder üben zusätzlich die Funktion der Leitungen der fünf Prüfungsabteilungen aus, in denen die Prüfungsgebiete organisiert sind.

### **Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen  
Pressestelle  
Konrad-Adenauer-Platz 13  
40210 Düsseldorf

**Mobil** 0172 7382837

**Fax** 0211 3896-392

**E-Mail** [pressestelle@lrh.nrw.de](mailto:pressestelle@lrh.nrw.de)

Falls Sie aus unserem Verteiler gestrichen werden möchten, informieren Sie uns bitte kurz über diese Mail-Adresse: [pressestelle@lrh.nrw.de](mailto:pressestelle@lrh.nrw.de).

Dieser Presstext ist auch über das Internet verfügbar unter der Internet-Adresse des Landesrechnungshofs <http://www.lrh.nrw.de>